

**Ergänzungstarifvertrag
für die Charité – Universitätsmedizin Berlin
vom 13.12.2017**

Abschluss:	13.12.2017
Gültig ab:	1.1.2018

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)
- vertreten durch den Vorstand -

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion
- vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Im Zuge der Aufnahme der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) in den Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin) werden ab dem 1. Januar 2018 die Haustarifverträge der Charité durch die Flächentarifverträge der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) abgelöst und die Entgeltordnung zum TVöD eingeführt.

Damit wird der von den Tarifpartnern auf Unternehmensebene seit dem Jahr 2007 verfolgte Weg der Angleichung an das Tarifrecht der VKA abgeschlossen.

Die nachfolgenden Maßgaben werden vereinbart, um einzelne für die Beschäftigten wie für die Charité wichtige Regelungen aus den Haustarifverträgen zu erhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Charité stehen und unter den Geltungsbereich des TVöD-K fallen, sowie für die Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis mit der Charité stehen und unter den Geltungsbereich des TVAöD fallen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Aufnahme der Charité als ordentliches Mitglied des KAV Berlin eingestellt werden.

§ 2 Ablösung der Haustarifverträge der Charité

Die folgenden bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Haustarifverträge der Charité werden ab dem 1. Januar 2018 durch die Flächentarifverträge der VKA in der jeweils geltenden Fassung ersetzt:

- **Tarifvertrag für die Charité - Universitätsmedizin Berlin (TV Charité)** vom 01.07.2011, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag zum TV Charité und ETV-Charité vom 15.06.2013,
- **Entgelttarifvertrag für die Charité - Universitätsmedizin Berlin (ETV-Charité)** vom 01.01.2007 in der Fassung vom 01.07.2011, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag zum TV Charité und ETV-Charité vom 15.06.2013,

- **Nachtragstarifvertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Entgelttarifvertrag für die Charité – Universitätsmedizin Berlin (ETV-Charité) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 15.06.2013** vom 15.06.2013,
- **Tarifvertrag für die Charité - Universitätsmedizin Berlin (TV Charité) – Besonderer Teil Charité – (BT-C)** vom 01.01.2007,
- **Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Charité in den TV Charité und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Charité)** vom 01.01.2007 in der Fassung vom 01.07.2011,
- **Tarifvertrag Nr. 1 für die Auszubildenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin** vom 01.07.2011,
- **Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten der Charité (TV-Prakt-Charité)** vom 13.09.2005.

§ 3 Maßgaben zum TVöD-K

Der TVöD-K gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Anwendung der Regelungen Tarifgebiet West

¹Sofern die Regelungen des TVöD-K nach den Tarifgebieten West und Ost unterscheiden, finden auf die Beschäftigten der Charité einheitlich die jeweils für das Tarifgebiet West geltenden Bestimmungen Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die in § 25 TVöD-K geregelte Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zu § 5.1 TVöD-K (Qualifizierung der Ärztinnen und Ärzte):

2.1 § 5.1 Abs. 1 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Hochschulrahmengesetz beziehungsweise einer gesetzlichen Nachfolgeregelung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.“

2.2 § 5.1 Abs. 3 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise einer gesetzlichen Nachfolgeregelung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.“

3. Zu § 6 TVöD-K (Regelmäßige Arbeitszeit):

3.1 § 6 Abs. 1 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Diese Regelung gilt für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages vom 1. Januar 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis zur Charité – Universitätsmedizin Berlin stehen.“

3.2 § 6 Abs. 1.1 TVöD-K gilt nicht.

3.3 § 6 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„(10) Für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit zusätzlich als Praxisanleiterin/Praxisanleiter eingesetzt werden, sind Zeiten für die Praxisanleitung im erforderlichen Umfang im Dienstplan zu berücksichtigen und zu dokumentieren.“

4. Zu § 7 TVöD-K (Sonderformen der Arbeit):

4.1 § 7 Abs. 1 Satz 1 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte kalendermonatlich zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

Niederschriftserklärung zu § 7 Abs. 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn kalendermonatlich zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.“

4.2 § 7 Abs. 2 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden kalendermonatlich vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.“

5. Zu § 8 TVöD-K (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit):

5.1 § 8 Abs. 5 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„³Teilzeitbeschäftigte erhalten unabhängig von ihrer individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit die Wechselschichtzulage in voller Höhe analog einer Vollkraft.“

5.2 § 8 Abs. 6 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„³Teilzeitbeschäftigte erhalten unabhängig von ihrer individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit die Schichtzulage in voller Höhe analog einer Vollkraft.“

5.3 § 8 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„(7) ¹Beschäftigte, die aus dienstlichen Belangen freiwillig einen Einsatz abweichend vom gesicherten Dienstplan leisten, haben Anspruch auf eine Einsatzprämie und eine zusätzliche Zeitgutschrift. ²Es wird klargestellt, dass durch diese Regelung keine Rechtspflicht zur Ableistung solcher Dienste begründet wird.

³Jeder Einsatz wird (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) mit einer pauschalen Einsatzprämie in Höhe von 30,00 Euro vergütet.

⁴Abhängig vom Zeitpunkt des Abrufens wird eine Zeitgutschrift gewährt.

⁵Diese beträgt bei einem Einsatz

– innerhalb von 96 Stunden: 10 v.H. je geleisteter Stunde und

– innerhalb von 48 Stunden: 30 v.H. je geleisteter Stunde.

⁶Die geleistete Arbeitszeit (100 v.H.) wird auf dem individuellen Zeitkonto im Dienstplanprogramm (zurzeit im Einsatz befindliches Polypoint-PEP System) gutgeschrieben. ⁷Die zusätzliche Zeitgutschrift erfolgt auf ein im selben Erfassungssystem separat geführtes persönliches Zeitkonto. ⁸Der ganztägige Freizeitausgleich aus diesem persönlichen Zeitkonto wird mit 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit bewertet. ⁹Der/Die Beschäftigte entscheidet als Wahloption, ob er/sie den Freizeitausgleich oder die Auszahlung des Zeitguthabens (individuelles Stundenentgelt) aus diesem persönlichen Zeitkonto wünscht. ¹⁰Die Lage des Freizeitausgleichs ist unter Berücksichtigung betrieblicher Belange abzustimmen. ¹¹Das persönliche Zeitkonto wird einmal jährlich am 31. Dezember auf null Stunden zurückgeführt. ¹²Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres bestehende Zeitguthaben werden bis zum 31. März des Folgejahres in Freizeit genommen. ¹³Nicht in Freizeit genommene Zeitguthaben werden mit dem Stundenentgelt vergütet.“

Niederschriftserklärung zu Absatz 7:

1. ¹Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass sich das Merkmal „dienstliche Belange“ auf eine kurzfristig eintretende Abweichung gegenüber dem gesicherten Soll-Dienstplan bezieht, welche durch die/den Dienstplanungsverantwortlichen oder die/den Vertreter entschieden wird. ²Dies liegt bei krankheitsbedingtem Arbeitsausfall, unvorhersehbarem erhöhten Arbeitsaufkommen oder in ähnlichen Fällen vor; ein Diensttausch aus persönlichen Gründen, auch zwischen den Beschäftigten, erfüllt das Merkmal nicht. ³Der entsprechende Sachzusammenhang muss im Dienstplanungsprogramm nachvollziehbar dokumentiert sein.
2. Der gesicherte Soll-Dienstplan ist vier Wochen vor Beginn des Planungszeitraums (Kalendermonat) verbindlich freizugeben und den Beschäftigten zugänglich zu machen.

6. Zu § 16 TVöD-K (Stufen der Entgelttabelle):

§ 16 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„(5) ¹Bei Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen werden die Zeiträume, die ohne die Befristung bei einem durchgängigen Arbeitsverhältnis berücksichtigungsfähig im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 wären, auch im Zusammenhang mit der Einbeziehung befristeter Verträge anerkannt, wenn die jeweiligen Arbeitsverhältnisse ohne Unterbrechung ineinander übergegangen sind. ²Hierbei ist eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr unschädlich.“

7. Zu § 17 TVöD-K (Allgemeine Regelungen zu den Stufen)

§ 17 Abs. 4 TVöD-K gilt bis zum 28. Februar 2018 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung.

8. Zu § 18 TVöD-K (Leistungsentgelt):

§ 18 TVöD-K gilt nicht.

9. Zu § 20 TVöD-K (Jahressonderzahlung):

(1) Die Protokollerklärungen zu § 20 Abs. 2 TVöD-K werden in den Kalenderjahren 2018 und 2019 wie folgt ergänzt:

„3. Abweichend von § 20 Abs. 2 TVöD-K und der Protokollerklärung Nr. 1 und 2 gilt für die Jahressonderzahlung in den Kalenderjahren 2018 und 2019 Folgendes:

¹Wegen der am 12. Dezember 2017 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung auf dem Niveau des Jahres 2017 (Anwendung der bisherigen Bemessungssätze (90 %, 80 %, 60 %) und der bisherigen Zuordnungsregeln sowie statische Zugrundelegung der nach dem TV-Charité am 31. Dezember 2017 geltenden Entgelte bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage) setzt sich der Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung in den Kalenderjahren 2018 und 2019 aus dem Grundbetrag nach Buchst. a) und einem weiteren Betrag nach Buchst. b) zusammen. ²Ab dem Kalenderjahr 2020 gilt § 20 TVöD-K ohne diese Abweichungen.

a) **Grundbetrag** auf Basis des Tabellenentgelts (statisch nach den Werten am 31. Dezember 2017):

		Beträge der Jahressonderzahlung 2018/2019					
		Grundtabelle A					
		(Vollzeitbeschäftigte, die Entgelt nach der Anlage A erhalten)					
EG	%	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	60,0%	2.628,38	2.916,19	3.023,34	3.406,03	3.696,88	3.888,23
14	60,0%	2.380,39	2.640,62	2.793,70	3.023,34	3.375,43	3.566,77
13	60,0%	2.194,40	2.433,97	2.564,10	2.816,66	3.168,75	3.314,19
12	80,0%	2.623,66	2.908,52	3.316,73	3.673,92	4.133,17	4.337,27
11	80,0%	2.534,48	2.806,49	3.010,58	3.316,73	3.760,66	3.964,78
10	80,0%	2.445,29	2.704,41	2.908,52	3.112,64	3.500,43	3.592,28
9c	80,0%	2.168,88	2.395,76	2.514,66	2.837,08	3.092,22	3.296,31
9b	80,0%	2.168,88	2.395,76	2.514,66	2.837,08	3.092,22	3.296,31
9a	80,0%	2.168,88	2.395,76	2.514,66	2.837,08	3.092,22	3.296,31
8	90,0%	2.289,50	2.528,02	2.639,52	2.739,83	2.851,29	2.921,51
7	90,0%	2.149,07	2.371,98	2.516,89	2.628,37	2.711,96	2.789,99
6	90,0%	2.108,92	2.327,40	2.438,86	2.544,76	2.617,22	2.689,68
5	90,0%	2.024,20	2.232,67	2.338,55	2.444,45	2.522,47	2.578,20
4	90,0%	1.928,33	2.126,76	2.260,52	2.338,55	2.416,58	2.462,27
3	90,0%	1.898,27	2.093,30	2.149,07	2.238,23	2.305,13	2.366,42

2	90,0%	1.757,79	1.937,26	1.993,00	2.048,75	2.171,32	2.299,54
1	90,0%		1.576,13	1.602,87	1.636,33	1.667,51	1.747,77
2Ü	90,0%	1.817,98	2.004,16	2.071,04	2.160,21	2.221,50	2.267,23
15Ü	60,0%		3.352,46	3.716,02	4.060,45	4.290,08	4.343,65

		Beträge der Jahressonderzahlung 2018/2019 Grundtabelle P (Vollzeitbeschäftigte, die Entgelt nach der Anlage E erhalten)					
EG	%	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	80,0%		3.316,73	3.316,73	3.673,92	4.133,17	4.337,27
P 15	80,0%		3.316,73	3.316,73	3.316,73	3.760,66	3.964,78
P 14	80,0%		3.010,58	3.010,58	3.316,73	3.760,66	3.760,66
P 13	80,0%		2.908,52	2.908,52	3.112,64	3.500,43	3.500,43
P 12	80,0%		2.837,08	2.837,08	3.092,22	3.296,31	3.296,31
P 11	80,0%		2.755,45	2.755,45	2.949,34	3.133,03	3.133,03
P 10	80,0%		2.514,66	2.514,66	2.837,08	2.949,34	2.949,34
P 9	90,0%		2.829,00	2.829,00	2.923,75	3.099,88	3.099,88
P 8	90,0%	2.371,98	2.516,89	2.639,52	2.739,83	2.923,75	3.099,88
P 7	90,0%	2.204,79	2.371,98	2.516,89	2.739,83	2.851,29	2.966,11
P 6	90,0%	1.984,08	2.126,76	2.260,52	2.544,76	2.617,22	2.750,95
P 5	90,0%	1.898,27	2.093,30	2.149,07	2.238,23	2.305,13	2.462,27

²Maßgeblich für die Einordnung in die Grundtabelle ist die Entgeltgruppe und Stufe am 1. September oder, falls die Einstellung danach erfolgt, am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses.

³Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag nach der Grundtabelle anteilig gemäß § 24 Abs. 2 TVöD-K. ⁴Maßgeblich ist außer in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 4 TVöD-K der Umfang der individuell vereinbarten Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September. ⁵Bei Arbeitszeitänderungen, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September erfolgen, kommt es auf den Durchschnitt der individuell vereinbarten Arbeitszeit in diesem Zeitraum an.

b) Weiterer Betrag auf Basis sonstiger Entgeltbestandteile (nach den Werten im jeweils einschlägigen Bemessungszeitraum):

¹Beschäftigte, die während des Bemessungszeitraums, der nach § 20 TVöD-K für sie jeweils einschlägig ist, neben ihrem Tabellenentgelt sonstige im Rahmen von § 20 TVöD-K berücksichtigungsfähige Entgeltbestandteile erhalten haben, bekommen einen weiteren Betrag in Höhe des Durchschnitts dieser Entgeltbestandteile multipliziert mit dem in der Spalte 2 der Grundtabelle genannten Bemessungssatz. ²Satz 1 gilt hinsichtlich der unständigen Entgeltbestandteile nicht in den Fällen des § 20 Abs. 6.1 TVöD-K.

- (2) In § 20 Abs. 6 TVöD-K wird das Datum „31. März 2005“ durch das Datum „31. Mai 2007“ ersetzt.

10. Zu § 22 TVöD-K (Entgelt im Krankheitsfall):

§ 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD-K gilt nicht.

11. Zu § 23 TVöD-K (Besondere Zahlungen):

§ 23 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„(5) Beschäftigte in den Bereichen OP, Anästhesie, ITS, Nephrologie, Onkologie, Psychiatrie, Endoskopie, Palliativmedizin, Notfallmedizin und Neonatologie erhalten nach Abschluss einer anerkannten Fachweiterbildung eine Einmalzahlung in Höhe von 200,00 Euro.

Niederschrifterklärung zu Absatz 5:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass das tarifliche Merkmal „anerkannte Fachweiterbildung“ sich auf die im Land Berlin gültigen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie das Gesetz über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen bezieht.“

12. Zu § 26 TVöD-K (Erholungsurlaub):

§ 26 Abs. 1 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„⁶Die Wochenenden unmittelbar vor oder nach einem mindestens fünftägigen Urlaub bleiben arbeitsfrei, d.h. dass bei einem Urlaubsbeginn an einem Montag das vorhergehende und bei einem Urlaubsende am Freitag das folgende Wochenende arbeitsfrei ist. ⁷Vor einem Urlaubsbeginn ist kein Nachtdienst und keine Rufbereitschaft zu planen. ⁸Im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer kann hiervon abgewichen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 6 und 7:

Die Sätze 6 und 7 gelten auch dann, wenn unmittelbar vor, nach oder innerhalb des Urlaubszeitraumes gesetzliche Feiertage liegen.“

13. Zu § 27 TVöD-K (Zusatzurlaub):

§ 27 Abs. 3 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit (z.B. ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.“

14. Zu § 29 TVöD-K (Arbeitsbefreiung):

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils oder von Geschwistern zwei Arbeitstage,“

15. Zu § 30 TVöD-K (Befristete Arbeitsverträge):

§ 30 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„(7) ¹Die Laufzeit von befristeten Arbeitsverträgen der Beschäftigten von Teilprojekten, Anschlussprojekten oder ausfinanzierten Projekten (Drittmittelprojekte) soll grundsätzlich nicht geringer als die Laufzeit dieser Projekte sein. ²Überbrückungszeiträume zwischen den Finanzierungszeiträumen werden auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

Die Höchstdauer von Befristungen nach § 14 Abs. 2 TzBfG beträgt fünf Jahre."

16. Zu § 34 TVöD-K (Kündigung des Arbeitsverhältnisses):

16.1 § 34 Abs. 1 TVöD-K gilt mit folgender Ergänzung:

„³Die/Der Beschäftigte kann das Arbeitsverhältnis aus besonderen persönlichen Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende einer Woche (Sonntag) ordentlich kündigen. ⁴Auf Verlangen der Charité ist der besondere Grund glaubhaft zu machen. ⁵Die Charité kann die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses verlangen, jedoch höchstens bis zu der Frist gemäß Satz 1 und 2, wenn dem vorzeitigen Ausscheiden zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen."

16.2 § 34 Abs. 2 Satz 2 TVöD-K gilt in folgender Fassung:

„²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei."

17. Funktionszulagen für Pflegekräfte:

- (1) Pflegekräfte, die in den Entgeltgruppen P 8 und P 9 eingruppiert sind, sowie Leitungen und Stellvertretungen der Bereiche ITS, OP und Anästhesie erhalten ab 1. Januar 2018 eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 50 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die in § 9 TVÜ-VKA nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 geregelten Zulagen hiervon unberührt bleiben.

- (2) § 24 Abs. 2 TVöD findet Anwendung.

**§ 4
Maßgaben zum TVÜ-VKA**

Der TVÜ-VKA gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Zu Abschnitt I TVÜ-VKA (Allgemeine Vorschriften):

- (1) Der TVÜ-VKA gilt für die Beschäftigten der Charité, die am 31. Dezember 2017 unter den Geltungsbereich des TVÜ-Charité (§ 1 Abs. 1 TVÜ-Charité) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fallen.
- (2) Sofern im TVÜ-VKA bestimmt ist, dass seine Vorschriften auch für Beschäftigte gelten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Oktober 2005 beginnt, gelten diese Vorschriften auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Charité nach dem 31. Dezember 2008 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

2. Zu Abschnitt II TVÜ-VKA (Regelungen zur Überleitung vom BAT/BAT-O in den TVöD):

§ 6 Abs. 4 TVÜ-VKA gilt bis zum 28. Februar 2018 in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung.

3. Zu Abschnitt III TVÜ-VKA (Besitzstandsregelungen):

- (1) ¹Sofern für Beschäftigte am 31. Dezember 2017 die Voraussetzungen für einen oder mehrere Besitzstände nach Abschnitt III TVÜ-Charité vorliegen, erhalten sie die entsprechenden Besitzstände nach dem TVÜ-VKA weiter, solange die dort geregelten anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind.
²Die in Abschnitt III TVÜ-VKA genannten Stichtage werden jeweils wie folgt angepasst:

In	wird	ersetzt durch
§ 8 TVÜ-VKA		
Abs. 1 S. 1	1. Oktober 2005	1. Januar 2009
Abs. 1 S. 5	1. Oktober 2007	1. Januar 2011
Abs. 2 S. 1	1. Oktober 2005, 1. November 2005, 30. September 2007	1. Januar 2009, 1. Februar 2009, 31. Dezember 2010
Abs. 3 S. 1	31. Dezember 2016	31. Mai 2015
Abs. 3 S. 2	1. Oktober 2007	1. Januar 2009
Abs. 3 S. 2	31. Dezember 2016	31. Mai 2015
§ 9 TVÜ-VKA		
Abs. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
Abs. 2 S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
Abs. 2 S. 2	30. September 2005	31. Dezember 2008
Abs. 2 S. 3	1. Oktober 2005	1. Januar 2009
Abs. 2a S. 1	31. Dezember 2016	31. Mai 2015
Abs. 3	30. September 2005	31. Dezember 2008
Buchst. a S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
Buchst. b S. 1	30. September 2005, 1. Oktober 2005, 31. Dezember 2016	31. Dezember 2008, 1. Januar 2009, 31. Mai 2015
Abs. 3 c) Satz 1	30. September 2007, 1. Oktober 2007, 31. Dezember 2016	31. Dezember 2010, 1. Januar 2011, 31. März 2013
§ 10 TVÜ-VKA		
Abs. 1 S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
Abs. 1 S. 2	30. September 2007, 1. Oktober 2007	31. Dezember 2010, 1. Januar 2011
Abs. 1 S. 3	1. Oktober 2005, 30. September 2005	1. Januar 2009, 31. Dezember 2008
Abs. 1 S. 6	30. September 2007	31. Dezember 2010
Abs. 1 S. 8	1. Oktober 2005	31. Dezember 2008
Abs. 2 S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
§ 11 TVÜ-VKA		
Abs. 1 S. 1	September 2005	Dezember 2008
Abs. 1 S. 3	September 2005	Dezember 2008
PE Nr. 1 S. 1 zu Abs. 1	September 2005	Dezember 2008
PE Nr. 2 zu Abs. 1	September 2005	Dezember 2008
PE Nr. 3 S. 1 zu Abs. 1	September 2005, 30. September 2008, 30. September 2005	Dezember 2008, 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2008
PE Nr. 3 S. 3 zu Abs. 1	September 2005	Dezember 2008

PE Nr. 4 S. 1 zu Abs. 1	1. Oktober 2005	1. Januar 2009
PE Nr. 4 S. 2 zu Abs. 1	September 2005	Dezember 2008
§ 12 TVÜ-VKA		
Abs. 1 S. 3	1. Oktober 2005	1. Januar 2009
Abs. 2	Oktober 2007	Januar 2011
§ 13 TVÜ-VKA		
Abs. 1 S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
PE zu S. 1	30. September 2005	31. Dezember 2008
§ 14 TVÜ-VKA		
Abs. 1	30. September 2005, 1. Oktober 2005	31. Dezember 2006, 1. Januar 2007
Abs. 2	30. September 2005	31. Dezember 2008
Abs. 3	30. September 2005	31. Dezember 2006
§ 16a TVÜ-VKA		
Abs. 1	28. Februar 2014	31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 1 S. 1	30. September 2005, 1. Oktober 2005	31. Dezember 2008, 1. Januar 2009
Abs. 1 Nr. 1 S. 4	28. Februar 2014	31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 1 S. 5	1. März 2014	1. Januar 2018
Abs. 1 Nr. 1 S. 8	1. März 2014	1. Januar 2018
Abs. 1 Nr. 1 S. 9	28. Februar 2014	31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 1 S. 10,	30. September 2005, 1. Oktober 2005	31. Dezember 2008, 1. Januar 2009
Abs. 1 Nr. 2 S. 1,	30. September 2005, 1. Oktober 2005	31. Dezember 2008, 1. Januar 2009
Abs. 1 Nr. 2 S. 4	28. Februar 2014	31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 2 S. 6	1. März 2014	1. Januar 2018
Abs. 1 Nr. 2 S. 7	28. Februar 2014	31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 3 S. 1,	1. März 2014, 28. Februar 2014	1. Januar 2018, 31. Dezember 2017
Abs. 1 Nr. 3 S. 2	31. August 2014, 1. März 2014	30. Juni 2018, 1. Januar 2018

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 12 TVÜ-VKA mit der Maßgabe, dass sich der Strukturausgleich nach der Anlage 3 TVÜ-Charité in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bemisst.

4. Zu Abschnitt IV (Sonstige vom TVöD abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen)

- (1) ¹Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2017 eine Zulage als Vorarbeiter oder als vergleichbare Beschäftigte nach § 17 Abs. 9 TVÜ-Charité erhalten haben, erhalten diese gemäß § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA weiter, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird, oder der Anspruch nach § 3 Abs. 4 BTV Nr. 2 fortbesteht. ²Im Übrigen findet § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA keine Anwendung.
- (2) ¹Die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2017 eine Vertretungszulage nach § 18 Abs. 2 TVÜ-Charité erhalten haben, erhalten diese gemäß § 18 Abs. 2 TVÜ-VKA weiter, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird. ²Im Übrigen findet § 18 Abs. 2 TVÜ-VKA keine Anwendung.

- (3) ¹§ 23 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA gilt entsprechend der „Tarifvertraglichen Vereinbarung zu § 23 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA“ des KAV Berlin und ver.di vom 11. Dezember 2007. ²In § 23 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA wird das Datum „30. September 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt. ³§ 23 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA gilt mit der Maßgabe, dass § 6 BTV Nr. 1 keine Anwendung findet.

5. Zu Abschnitt IVb (Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA)

Die Beschäftigten der Charité, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, werden nach Abschnitt IVb TVÜ-VKA mit folgenden Maßgaben in die Entgeltordnung (VKA) zum TVöD übergeleitet:

1. § 29 Abs. 1 gilt für alle Beschäftigten der Charité, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2017 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.
2. ¹Wird im Abschnitt IVb auf das Tarifrecht in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung Bezug genommen, ist auf die entsprechenden Regelungen des TV-Charité, ETV-Charité bzw. TVÜ-Charité in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung abzustellen. ²Die bisherige Entgeltgruppe i. S. d. § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA und der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 1 TVÜ-VKA ist die nach den für die Charité bis zum 31.12.2017 geltenden Regelungen ermittelte Entgeltgruppe.
3. Alle sonstigen Stichtage und Datumsangaben des Abschnitt IVb des TVÜ-VKA werden um ein Jahr hinausgeschoben.
4. Soweit in § 29b auf die Regelung für Höhergruppierungen des § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung Bezug genommen wird, ist auf die Regelung für Höhergruppierungen des § 23 Abs. 4 TV-Charité in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung abzustellen.

6. Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 ersetzt, die
 - materiell im Widerspruch zu Regelungen des TVöD, TVÜ-VKA oder dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TVöD bzw. TVÜ-VKA oder diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem TVöD, TVÜ-VKA oder diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (2) Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989 findet bei der Charité weiterhin Anwendung.
- (3) Aufgrund der ab dem 1. Januar 2018 erfolgenden Ersetzung der bisherigen Haustarifverträge der Charité durch die Flächentarifverträge der VKA ergänzt durch die Regelungen dieses Tarifvertrages können keine neuen, bei der Cha-

rité bisher nicht bestehenden Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 begründet werden.

§ 5 Maßgaben zum TVAöD

¹Sofern die Regelungen des TVAöD-AT, TVAöD-BT-Pflege und TVAöD-BT-BBiG nach den Tarifgebieten West und Ost unterscheiden, finden auf die Auszubildenden der Charité einheitlich die jeweils für das Tarifgebiet West geltenden Bestimmungen Anwendung.

²Satz 1 gilt nicht für die in § 15 TVAöD-AT geregelte Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung durch den KAV Berlin wird die Nachwirkung, im Fall einer Kündigung durch ver.di wird der Ausschluss der Nachwirkung vereinbart.
- (3) Sollte im TVöD-K das Leistungsentgelt künftig vollständig oder teilweise zugunsten konkret bestimmter anderer Leistungen des TVöD-K ersetzt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die in den Bestandsschutz einbezogenen, in der Anlage D des ETV-Charité § 18 TV Charité a.F. diesbezüglich bestimmten Positionen.
- (4) Sollte der TVöD-K künftig Regelungen enthalten, die für die Beschäftigten günstiger sind, als die Bestimmungen des Ergänzungstarifvertrags, haben diese günstigeren Regelungen des TVöD-K Vorrang vor den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages.

Anmerkung

S. 14: Unterschriftenseite